

Interessen ihres Bezirkes zu berathen, und dieselben zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen. Zu diesem Ende können die Bezirksvorsteher jederzeit den Sitzungen des Gemeinderathes beiwohnen, und haben in denselben eine berathende Stimme.

---

#### IV. Abschnitt.

##### Verhältniß der Gemeinde zur Staatsverwaltung.

###### §. 121.

Die Stadtgemeinde Wien steht mit Umgehung jedes Bezirkes und Kreisverbandes unmittelbar unter dem Statthalter.

##### Vorübergehende Bestimmungen.

###### §. 122.

Die Art der Geschäftsführung des Gemeinderathes und des Magistrates wird durch eine eigene Geschäftsordnung innerhalb der Gränzen dieser Gemeindeordnung näher bestimmt.

## §. 123.

Bis die Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Gemeinde in Schul- und Kirchenangelegenheiten, dann im Gewerbswesen getroffen sein werden (§. 78.), sind die hierauf Bezugnehmenden Geschäfte in der bisherigen Weise zu besorgen.

## §. 124.

Ebenso verbleibt die Gemeinde bis zur erfolgenden Regulirung der Staatssicherheitsbehörde in den Verpflichtungen, die ihr in Bezug auf die Localpolizei, und auf die zur Handhabung derselben nothwendigen Anstalten und Einrichtungen bisher obgelegen sind.

## §. 125.

Die vorübergehenden Bestimmungen über den Wirkungsbereich des gegenwärtigen Gemeinderathes in Bezug auf die ersten, nach dieser Gemeindeordnung vorzunehmenden Wahlen enthält eine besondere Vorschrift.

Wien am 9. März 1850.

**Bach** m. p.

